



Rundschreiben LEX-Nr. 26/2017

An die

Mitglieder des Fachausschusses Weinwirtschaft (DRV)
Mitglieder des Arbeitskreises Markt (DRV)
Mitgliedsverbände des Deutschen Weinbauverbandes
Mitglieder des DWV-Vorstandes
Mitglieder des Arbeitskreises "Weinrecht und Weinmarkt" (DWV)

03.07.2017
Bl
Weinrecht
A. Blau

Gesetz zur Änderung weinrechtlicher und agrarmarktstrukturrechtlicher Vorschriften im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die im Betreff genannte Gesetzesänderung im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 42 vom 3. Juli 2017 veröffentlicht worden ist. Das Änderungsgesetz tritt am 4. Juli 2017 in Kraft.

Die wesentlichen Regelungsgehalte des Änderungsgesetzes sind nachfolgend nochmals dargestellt:

Artikel 1 Änderung des Weingesetzes

§ 7 Festsetzung eines Prozentsatzes für Neuanpflanzungen

In Absatz 1 wird für Genehmigungen für Neuanpflanzungen in den Jahren 2018, 2019 und 2020 gleichfalls ein Prozentsatz von 0,3 der tatsächlich am 31. Juli des Vorjahres in Deutschland mit Reben bepflanzten Gesamtfläche festgelegt.

In Absatz 2 werden auch den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg jeweils 5 Hektar für Neuanpflanzungen vor der Aufteilung an die Antragsteller zur Verfügung gestellt.

§ 7c Zuständigkeiten und Verfahren

Aus Gründen der Klarheit wird in Absatz 1 die bisherige Formulierung, nach der Neuanpflanzungsanträge „bis zum 1. März“ eines jeden Jahres zu stellen sind, dahin abgeändert, dass Anträge „bis zum Ablauf des letzten Tages des Monats Februar“ bei der BLE zu stellen sind.

§ 9 Hektarertrag

In Absatz 2 wird eine Länderermächtigung aufgenommen, wonach diese durch Rechtsverordnung einen Hektarertrag für Weintrauben, Traubenmost oder Wein auch für die außerhalb der bestimmten Anbaugebiete und Landweingebiete erzeugten Weine sowie innerhalb der genannten Gebiete erzeugten Weine, die nicht mit einer geschützten Herkunftsbezeichnung gekennzeichnet werden sollen, festlegen können.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass im Falle einer Rechtsverordnung gemäß Absatz 2 der Hektarertrag 200 Hektoliter/Hektar nicht übersteigen darf. Soweit in einem Land ein Hektarertrag für ein Gebiet außerhalb einer g.U./g.g.A. nicht durch Rechtsverordnung festgesetzt ist, gilt ein Hektarertrag für Wein für die dort genannten Gebiete auf 200 hl/Hektar als festgesetzt.

§ 22c Antrag auf Schutz einer geographischen Bezeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender Satz hinzugefügt: „Sofern Anträge das Gebiet eines oder mehrerer Anbaugebiete oder eines oder mehrerer Landweingebiete betreffen, ist ihnen, sofern für das Gebiet eine Organisation zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen nach § 22g Absatz 1 anerkannt wurde, eine begründete Stellungnahme dieser Organisation beizufügen.“

In Absatz 2 wird zur Straffung des Verfahrens bei der Bearbeitung von Anträgen auf Schutz einer geographischen Herkunftsbezeichnung die Frist, innerhalb der gegen einen Antrag Einspruch eingelegt werden kann, von vier auf zwei Monate verkürzt.

In Absatz 3 wird entsprechend die bisherige Frist von vier Monaten, innerhalb der die BLE eine Stellungnahme zu dem Antrag von der für den Weinbau zuständigen obersten Landesbehörde einzuholen hat, auf zwei Monate verkürzt.

§ 22g Organisationen zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen

Gemäß Absatz 1 dieser Bestimmung können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung vorsehen, dass für das Gebiet eines oder mehrerer Anbaugebiete nach § 3 Absatz 1 oder eines oder mehrerer Landweingebiete Organisationen zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen anerkannt werden. Sofern sich ein Gebiet nach Satz 1 über das Gebiet mehrerer Länder erstreckt (wie z.B. Anbaugebiet Mosel und Mittelrhein, Landwein Rhein), ist die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes zu erteilen, in dem der überwiegende Teil des Gebietes belegen ist, die Anerkennung bedarf des Einvernehmens des jeweils betroffenen Landes.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass die Organisationen im Sinne des Absatzes 1 Anträge für eine Änderung der Produktspezifikationen einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geographischen Angabe nach Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorbereiten und Anträge nach § 22c Absatz 1 stellen können.

Gemäß Absatz 3 ist in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 festzulegen, dass eine Organisation nur anerkannt werden kann, wenn sie eine Gruppe von Erzeugern vertritt, die für das bestimmte Anbaugebiet oder Landweingebiet hinreichend repräsentativ ist. Dies ist der Fall, wenn die Mitglieder der Organisation in dem Gebiet über mindestens zwei Drittel der Weinbergsflächen verfügen und auf sie zusätzlich zwei Drittel der Weinerzeugung entfallen. Die Weinerzeugung bezieht sich insoweit bei Qualitätsweinen auf die geprüfte Qualitätsweinmenge und bei Landweinen auf die in Verkehr gebrachte Landweinmenge. Die Mitgliedschaft in der Organisation kann durch Vereinigungen repräsentativ für deren Mitglieder wahrgenommen werden. Nach ihrer Satzung soll eine Organisation Regelungen vorsehen, nach der Traubenerzeuger ebenso wie Weinerzeuger entsprechend der im jeweiligen Gebiet vorhandenen Struktur vertreten sind. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können zudem weitere Anerkennungsvoraussetzungen festgelegt werden, insbesondere im Hinblick auf die zur Erfüllung der Aufgaben der Organisation notwendigen Mittel und Strukturen.

§ 43 Abgabe für den Deutschen Weinfonds

Die in § 43 festgelegte Bagatellgrenze für die Flächenabgabe von bisher „mehr als 5 Ar“ wird auf „mehr als 10 Ar“ angehoben.

§ 44 Erhebung der Abgabe

In Absatz 1 dieser Bestimmung wird als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Flächenabgabe die zur Weinbaukartei gemeldete „bestockte Rebfläche“ festgelegt.

Artikel 2 Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes (AgrarMSG)

Um den regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, wird festgelegt, dass die in § 4 Absatz 1 Nr. 1 des AgrarMSG vorgesehene Ermächtigung des BMEL, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung die Agrarerzeugnisse zu bestimmen, für die jeweils Agrarorganisationen anerkannt werden können, im Hinblick auf Branchenverbände, die Anhang- I-Erzeugnisse aus dem Weinbereich betreffen, ganz oder teilweise auf die Landesregierungen übertragen werden kann.

Den Ländern wird hierdurch die Möglichkeit eröffnet, für ihr Territorium selbst über eine Anerkennung von Branchenverbänden im Weinsektor zu entscheiden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Das Änderungsgesetz tritt am 4. Juli 2017 in Kraft.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem in Anlage beigefügten Abdruck des Änderungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. A. Blau

Anlage